

RS OGH 1995/7/18 140s98/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.1995

Norm

StGB §299 Abs1

Rechtssatz

Wird eine den wahren Täter deckende Falschaussage unmittelbar nach ihrer Niederschrift wahrheitsgemäß korrigiert, der Täter genannt und dies von den vernehmenden Beamten in der Anzeige festgehalten, so war diese Aussage in ihrer Gesamtheit nicht geeignet, den Täter auch nur vorübergehend der Strafverfolgung zu entziehen, sodaß nicht einmal der Versuch des Vergehens der Begünstigung vorliegt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 98/95
Entscheidungstext OGH 18.07.1995 14 Os 98/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0096092

Dokumentnummer

JJR_19950718_OGH0002_0140OS00098_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at